

Satzung
der Gemeinde Vogt
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogt am 12.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Vogt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,-- bis 10.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum, Zeitpunkt ihrer Beendigung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 11.05.2011 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Satzungen, die unter Verletzung gesetzlicher Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder, die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vogt, den 12.11.2025

gez. Peter Smigoc
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Vogt

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 12.11.2025

Sollten einzelnen Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, gelten die genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem Jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich gefordert.

Lfd. Nr.	Amtshandlung / öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung aus sachlichen Gründen abgelehnt, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, mindestens jedoch 4,00 €.	1/10 bis volle Gebühr nach 2.1, mind. 4,00 €
2.3	Ablehnung wegen unzuständigkeit	gebührenfrei
2.4	Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, mindestens jedoch 4,00 €.	1/10 bis volle Gebühr nach 2.1, mind. 4,00 €
3	Auskünfte	
3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist.	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
3.2	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4	Schreibgebühren	
4.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
4.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	je angefangene 5 Minuten 3,00 €
4.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene 5 Minuten 4,50 €
4.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt	je angefangene 1/4 Stunde 9,50 €
4.1.4	Unterschriftsbeglaubigung des Ratsschreibers	20,00 €
5	Ablichtungen	
5.1	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
5.1.1	Bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite Für jede weitere Seite	sw 1,00 € Farbe 2,00 € sw 1,00 € Farbe 2,00 €
5.1.2	Bei einem Format DIN A3 Für die erste Seite Für jede weitere Seite	A3: sw 2,00 € Farbe 3,00 € sw 2,00 € Farbe 3,00 €
5.1.3	Plan einscannen und per E-Mail Versand	A2/A1/A0: 5,00 €
5.1.4	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege nach Umfang, Schwierigkeit & Aufwand, je Seite	1,00 € bis 5,00 €
6	Genehmigungen u. dgl.	
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € - 1.000,00 €
7	Gutachten	
7.1	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes, jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	10,00 € - 1.000,00 €
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, Wahlanfechtungsverfahren usw.)	
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	Je angefangene 5.000,00 € Gegenstandswert und je angefangene 10 Minuten Bearbeitungszeit eine Gebühr 10,00 € - 50,00 €
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 8.1, mind. 5,00 €

9	Personenstandwesen	
9.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	je angefangene 5 Minuten 3,00 €
9.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	2,00 €
9.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	2,00 € jede weitere Seite vom gleichen Dokument 1,00 €
9.4	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	2,00 € jede weitere Seite vom gleichen Dokument 1,00 €
9.5	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde Vogt selbst hergestellt, kommen die Schreibgebühren nach Nr. 4 hinzu.	
9.6	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 €
9.7	Bestätigungen, die die Gemeinde Vogt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG, Spendenbescheinigung)	gebührenfrei
9.8	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	Rahmengebühr 30,00 € - 1.000,00 €
9.9	Amtsleistungen im Kirchnaustretungsverfahren je Person	28,50 €
9.10	Ausstellung eines Wohnberechtigungsschein (WBS)	5,00 €
10	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 BauGB	20,00 €
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 Promille der Bau bzw. Abbruchkosten; mindestens jedoch 35,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	Wie Nr. 11.1
11.3	Angrenzer und Nachbaranhörung in allen bauaufsichtlichen Verfahren	1. Anhörung mit Erhebung der Adresse 35,00 € jeder weitere Angrenzer 10,00 €
11.4	Planauszüge aus Planwerken z.B. Bebauungspläne, Stadtpläne, Karten oder sonstige maßstäblichen Darstellungen	A4: sw 1,00 € Farbe 2,00 € A3: sw 2,00 € Farbe 3,00 €
11.5	Recherche in Registratur (Für textliche Festsetzungen von Bebauungsplänen werden keine Gebühren erhoben, sofern diese auf der Planunterlage aufgedruckt sind. Für die Vervielfältigung von Bebauungsplanbegründungen gilt die allg. Gebührensatzung.)	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
11.6	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis, Altlastenkataster	20,00 €
11.7	Schriftliche Auskünfte aus dem Erschließungs- und Anschlussbeitragsrecht- bisherige Veranlagung pro Flurstück	40,00 €
11.8	Bescheinigung über gezahlte Abgaben (Beiträge und Gebühren)	15,00 €
12	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	19,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	9,50 €
13	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,00 €
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	40,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	60,00 €
14	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
14.1.1	Jahresfischereischein	10,00 € + Fischereiabgabe
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	30,00 € + Fischereiabgabe
14.1.3	Jugendfischereischein	10,00 € + Fischereiabgabe

14.1.4	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	10,00 €
15	Fundsachen	
15.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mind. 2,50 €
15.1.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mind. 10,00 €
16	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	6,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister (einfache Auskunft)	5,00 €
16.3	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister (erweiterte Auskunft)	15,00 €
16.4	Spiele	
16.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	500,00 €
16.4.2	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO	weggefallen
16.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	500,00 €
16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	500,00 €
16.6	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	500,00 €
16.7	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO (nur wenn Gemeinde Vogt zuständig ist, siehe hierzu § 7 GewOZuVO)	300,00 €
16.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes § 34 a Abs. 1 GewO (nur wenn Gemeinde Vogt zuständig ist, siehe hierzu § 7 GewOZuVO)	100,00 €
16.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	weggefallen
16.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	500,00 €
16.11	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten 30,00 € von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	30,00 €
16.12	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	60,00 €
16.13	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	250,00 €
16.14	Gewerbeanmeldung (Auslagenersatz nicht in den Gebühren enthalten)	15,00 €
16.15	Gewerbeab- oder ummeldung (Auslagenersatz nicht in den Gebühren enthalten)	10,00 €
16.16	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	30,00 €
16.17	Kopie der Gewerbeanmeldung	5,00 €
17	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	über Gutachterausschuss Württembergisches Allgäu
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	über Gutachterausschuss Württembergisches Allgäu
18	Immissionsschutzrecht	
18.1	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	34,50 €
19	Ladenschluss	
19.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchlG)	20,00 €
20	Melderecht	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	Einfache Auskunft (Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, § 44 BMG)	10,00 €
20.1.2	Elektronische einfache Melderegisterauskunft im Wege über den automatisierten Abruf über das Internet (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €
20.1.3	Erweiterte Melderegisterauskunft zusätzlich zur einfachen Auskunft: Tag und Ort der Geburt, frühere Namen, Familienstand, Staatsangehörigkeit, frühere Anschriften (§ 45 BMG)	15,00 €
20.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	2,00 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt
20.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.2, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	0,70 € pro Person
20.2	Datenübermittlung	
20.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	5,00 €
20.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 20.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden.	5,00 €
20.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 48 BMG)	0,15 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt
20.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	gebührenfrei
20.4	Auskunftssperren	
20.4.1	Eintragung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)	gebührenfrei
20.4.2	Verlängerung wegen Fristablaufs	gebührenfrei

20.4.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzl. Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
20.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	je angefangene 5 Minuten 3,00 €
20.6	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
20.7	Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei
20.8	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)	gebührenfrei
20.9	Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	gebührenfrei
20.10	Einrichtung von Übermittlungssperren	gebührenfrei
21	Naturschutzrecht	
21.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	23,00 €
21.2	Sperren gem. § 54 NatSchG	
21.2.1	Genehmigung von Sperren	23,00 €
21.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	23,00 €
22	Sammlungswesen	
22.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	je angefangene 5 Minuten 3,00 €
23	Straßenrechtliche Sondernutzung	
23.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	10,00 € - 500,00 €
24	Wasserrecht	
24.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	10,00 € - 500,00 €
24.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	je angefangene halbe Stunde 23,00 €
25	Umweltinformationen	
25.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei (Gebühren- und Auslagenfreiheit besteht im Rahmen von Artikel 1 Landesumweltinformationsgesetz -LUIG-), § 5 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen vom 7.3.2006 (GBl. S. 50))	
25.1.1	Mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	21,00 €
25.1.2	Erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden) Für jede weitere angefangene 30 Minuten	mindestens 126,00 € 21,00 €
25.1.3	Außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand Für jede weitere angefangene 30 Minuten	mindestens 336,00 € 21,00 €
26	Gaststättenrecht	
26.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG Für einen Tag Ab dem 2. Tag und jeden weiteren Tag	20,00 € 10,00 €
26.2	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben, für einzelne Tage	20,00 €
27	Hund	
27.1	Ersatzhundesteuermarke	5,00 €
28	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
28.1	Auskünfte und Einsichtnahmen	
28.1.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
28.1.2	Informationen über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
28.1.3	Informationsrecht zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen (§10 Abs. 3 LIFG)	gebührenfrei
28.1.4	Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragstellers (§10 Abs. 2 LIFG)	15,00 € - 200,00 €
28.1.5	Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragstellers	201,00 € - 500,00 €
28.1.6	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	Höhe der Gebühren unter den Nummern 5.1.1 / 5.1.2
29	Umsatzsteuer Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.	

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder, die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vogt, den 12.11.2025

gez. Peter Smigoc
Bürgermeister